

## B & K Steuer-Tipp

### Steuern sparen zum Jahresende -Die Rürup-Rente-

11/2016

#### I. Ausgangslage

Sie freuen sich zum Jahresende über eine Bonuszahlung, eine Gewinnausschüttung oder Sie haben finanzielle Reserven und fragen sich, wie Sie diese eventuell steuermindernd investieren können? Im Hinblick auf die Alterssicherung wäre eine Alternative zur klassischen Geldanlage die Einzahlung in eine Rürup-Rente.

#### II. Definition

Bei der Rürup-Rente handelt es sich um eine ab dem Jahr 2005 staatlich subventionierte Basisrente. Entgegen der gesetzlichen Rentenversicherung ist die Basisrente jedoch nicht umlagefinanziert, sondern versicherungswirtschaftlich kapitalgedeckt. Bereits im Jahr 2001 wurde mit der Riester-Rente eine staatlich geförderte Altersvorsorge für Arbeitnehmer und Beamte eingeführt. Mit Einführung der Rürup-Rente wollte der Gesetzgeber vor allem Selbständigen und Freiberuflern die Möglichkeit geben, die spätere Altersrente durch staatliche Unterstützung anzuhäufen. Anders als bei der Riester-Rente gibt

es bei der Rürup-Rente jedoch keine direkten staatlichen Zulagen, die Förderung erfolgt ausschließlich über Steuervorteile.

Grundsätzlich sind Beiträge zum Aufbau einer Rürup-Rente unter folgenden Voraussetzungen als Sonderausgaben abziehbar:

- Der Versicherungsvertrag darf nur die Zahlung einer monatlichen lebenslangen Rente vorsehen.
- Die Rente darf nicht vor Vollendung des 62. Lebensjahres beginnen (bei Altverträgen Vertragsabschluss vor dem 01.01.2012 nicht vor Vollendung des 60. Lebensjahres).
- Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag dürfen außerhalb eines engen Bezugsrechtes nicht vererbbar, nicht übertragbar, nicht veräußerbar, nicht beleihbar und nicht verpfändbar sein.
- Seit 2010 müssen alle Rürup-Verträge nach § 5a AltTZG zertifiziert sein.

### III. Der steuerliche Effekt

Grundsätzlich gilt, dass die Beiträge zu Rürup-Verträgen genauso wie die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung zum Zeitpunkt der Einzahlung als Sonderausgaben geltend gemacht werden können und somit das zu versteuernde Einkommen mindern. Bei der späteren Auszahlung unterliegen die Rürup-Renten, wie die Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung, der vom Gesetzgeber vorgeschriebenen Besteuerungssystematik.

#### 1. Die Einzahlung

Aufgrund des Alterseinkünftegesetzes ist die Höhe des möglichen Einzahlungsbetrags pro Jahr begrenzt. Bis 2014 lag der gesetzliche Höchstbetrag bei € 20.000 für Ledige und € 40.000 bei verheirateten Steuerpflichtigen. Seit 2015 wurde diese Grenze jedoch zu Gunsten des Steuerpflichtigen erhöht. Nunmehr wird die Berechnung des maximal einzahlbaren Betrages an den Höchstbetrag zur knappschaftlichen Rentenversicherung gekoppelt und jährlich angepasst. Dieser setzt sich aus dem Beitragssatz zur knappschaftlichen Rentenversicherung (2016: 24,8%) und der dazugehörigen Beitragsbemessungsgrenze (2016: 91.800 €/Jahr) zusammen und beträgt somit im Jahr 2016 € 22.766 für Ledige (24% von 91.800) und € 45.532 für verheiratete Paare (24,8% von 91.800 x 2). Die Zahlungen können monatlich oder als Einmalzahlungen geleistet werden.

Die maximal als Sonderausgaben abzugsfähigen Beträge werden gekürzt um etwaige Arbeitnehmeranteile zur Sozialversicherung, so dass die volle Höhe im Regelfall nur Selbständigen zur Verfügung steht.

Zu beachten ist jedoch, dass der maximale Einzahlungsbetrag nicht in voller Höhe als Sonderausgabe abzugsfähig ist. Im Jahr 2005 wurden 60% des Jahresbeitrages als Sonderausgaben zugelassen. Dieser Prozentsatz ist ab dem Jahr 2005 um jährlich 2% Punkte gestiegen und beläuft sich im Jahr 2016 bereits auf 82% des eingezahlten Jahresbeitrages. Ab dem Jahr 2025 werden 100% der eingezahlten Beträge als Sonderausgaben anerkannt.

#### Beispiel:

Ein selbständiges Ehepaar leistet zum Jahresende 2016 eine Einmalzahlung in einen Rürup-Vertrag in Höhe des maximalen Einzahlungsbetrags von € 45.532. Der Grenzsteuersatz des Ehepaars liegt bei 42%. Es sei unterstellt, dass keine weiteren Zahlungen in Basis-Renten geleistet wurden. Im Jahr 2016 ergibt sich für die Eheleute ein steuerlicher Vorteil in Höhe von € 15.682. Die Berechnung ist wie folgt:

Der Einzahlungsbetrag wird im Jahr 2016 zu 82% als Sonderausgaben anerkannt. Dies entspricht € 37.336. Der anzuwendende Grenzsteuersatz wurde mit 42% (ohne Soli) unterstellt, so dass ein steuerlicher Vorteil in Höhe von € 15.682 entsteht.

## 2. Die Auszahlung

Die Rendite eines Rürup-Vertrages darf aber nicht nur vom steuerlichen Vorteil zum Zeitpunkt der Einzahlung bestimmt werden. Vielmehr ist auch der Zeitpunkt des Rentenbeginnes in die Berechnung mit einzubeziehen. Die Auszahlungen aus der Basisrente werden mit Beginn des Ruhestandes genauso besteuert wie Zahlungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung. Auch für Rürup-Rentner/innen steigt die Steuerbelastung von Jahr zu Jahr. Wer in 2010 in Rente ging, musste 60% seiner Rürup-Rente versteuern. Für jedes spätere Rentenjahr erhöht sich der zu versteuernde Anteil jährlich um 2%. Ab 2020 um jeweils 1%. Bis zum Jahr 2040 werden die Renten zu 100 Prozent dem persönlichen Steuersatz unterliegen.

Die folgende Übersicht zeigt die Entwicklung in der Anspar- und Auszahlungsphase:

Beispiel: Einzahlung € 10.000				
Ansparphase			Auszahlungsphase	
	%-Anteil Sonderausgabenabzug	Sonderausgaben €	Rentenbeginn	Besteuerungsanteil
2016	82%	8.200	2016	72%
2017	84%	8.400	2017	74%
2018	86%	8.600	2018	76%
2019	88%	8.800	2019	78%
2020	90%	9.000	2020	80%
2023	96%	9.600	2030	90%
2025	100%	10.000	2040	100%

## IV. Fazit

Bei Arbeitnehmern mit höherem Einkommen dürften sich zusätzliche Zahlungen in einen Rürup-Vertrag steuerlich nicht mehr auswirken, da bereits sowohl die steuerfreien Arbeitgeberbeiträge als auch die Arbeitnehmeranteile zur gesetzlichen Rentenversicherung im Rahmen der Berechnung des maximalen Sonderausgabenabzuges berücksichtigt werden.

Die Rürup-Renten eignen sich daher vor allem für Selbständige und Freiberufler mit hohem persönlichen Steuersatz. Durch Zahlung eines Einmalbetrages zum Jahresende können je nach Höhe der Zahlung und des persönlichen Steuersatzes beträchtliche Steuervorteile erzielt werden. Aufgrund der zuvor dargestellten nachgelagerten Besteuerung ab dem Zeitpunkt der Rentenzahlung ist jedoch vor



Abschluss eines Vertrages die Steuerersparnis unter Berücksichtigung der späteren Besteuerung bei Auszahlung genau auszurechnen. Hierzu steht Ihnen Ihr persönlicher Berater selbstverständlich gern unterstützend zur Seite.

Information:

Der Inhalt dieser Information wurde nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt. Mit Rücksicht auf die Komplexität der angesprochenen Themen und den ständigen Wandel der Rechtsmaterie bitten wir um Verständnis, wenn wir unsere Haftung und Gewährleistung auf Beratungen in individuellen Einzelaufträgen nach Maßgabe unserer Auftragsbedingungen beschränken und sie i. Ü., d. h. für diese Informationen ausschließen.